

# Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021 findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Wülfrath ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt, von denen zwei Wahlbezirke jeweils zwei Stimmbezirke haben:

<b>Wahlbezirks-Nr.</b>	<b>Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</b>
9010 Sparkasse Am Diek	Am Diek 3, 42489 Wülfrath
9020 Rathaus	Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath
9031 Stimmbezirk Schule am Berg *	Bergstr. 20, 42489 Wülfrath
9032 Stimmbezirk Flandersbach (1) *	Flandersbach 15, 42489 Wülfrath
9040 Grundschule Ellenbeek (1)	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9050 Grundschule Ellenbeek (2)	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9060 Grundschule Ellenbeek	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9070 Volkshochschule (1)	Schulstr. 7, 42489 Wülfrath
9080 Volkshochschule (2)	Schulstr. 7, 42489 Wülfrath
9090 Vereinshaus Kalkstädter Wülfrath e.V.	Flandersbacher Str. 19A, 42489 Wülfrath
9100 Sporthalle Fliethe	Fortunastr. 30, 42489 Wülfrath
9110 Gymnasium (1)	Kastanienallee 63, 42489 Wülfrath
9120 Gymnasium (2)	Kastanienallee 63, 42489 Wülfrath
9130 Ehemaliges Gemeindezentrum Süd	Kastanienallee 57, 42489 Wülfrath
9141 Vereinsheim Kalkstadtnarren **	Am Kliff 8-14, 42489 Wülfrath
9142 Stimmbezirk Flandersbach (2) **	Flandersbach 15, 42489 Wülfrath
9150 Tischlerei Kicinski	Schlupkothen 49 b, 42489 Wülfrath
9160 Kath. Pfarrheim St. Maximin in Düssel	Dorfstr. 16, 42489 Wülfrath

\* ergeben einen Wahlbezirk

\*\* ergeben einen Wahlbezirk

In der jeweiligen Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 23.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.09.2021 um 13.00 Uhr im Rathaus Wülfrath, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten sowie links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b. durch Briefwahl wählen. Sie müssen sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel

(im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine zu vertretende Person anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wülfrath, 25.08.2021

Der Bürgermeister



Ritsche